



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag. Duygu Özkan, Erich Schönauer und Milan Frühbauer **in dem gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung** der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates vom Senat gegen die ÄrzteVerlag GmbH, Stoss im Himmel 1, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „Der Kassenarzt“ und „www.kassenarzt.at“ wegen des Artikels „Funktionsgebühren: So machen´s die anderen Kammern“, veröffentlicht in der Ausgabe von „Der Kassenarzt“ vom 21.10.2011 sowie auf „www.kassenarzt.at“ am 21.10.2011, **eingeleiteten selbständigen Verfahren** wie folgt entschieden:

Der verfahrensgegenständliche Artikel stellt einen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 2 (Genauigkeit), dar.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Verfahren wurde aufgrund einer Mitteilung eines Lesers zur Klärung der Frage eröffnet, ob der Artikel „Funktionsgebühren: So machen´s die anderen Kammern“, veröffentlicht in der Ausgabe von „Der Kassenarzt“ vom 21.10.2011 sowie auf „www.kassenarzt.at“ am 21.10.2011, dem in Punkt 2 des Ehrenkodex verankerten Erfordernis der Genauigkeit journalistischer Recherche und Berichterstattung genügt.

Zum Sachverhalt

Der beanstandete Artikel beschäftigt sich mit den Bezügen der Ärztekammerfunktionär/inn/e/n. Während sich der Titel des Artikels -„Funktionsgebühren: So machen´s die anderen Kammern“ - auf die Funktionsgebühr und nicht (auch) auf die Aufwandsentschädigung bezieht und die Höhe der Funktionsgebühr auch zahlenmäßig richtig wiedergegeben wird, werden im Artikel selbst die Begriffe „Funktionsgebühr“ und „Aufwandsentschädigung“ mehrmals vermengt. In der Salzburg betreffenden Tabelle werden nur Aufwandsentschädigungen ausgewiesen, in der Wien betreffenden Tabelle ist von einer „monatlichen Entschädigung je Funktionsgebühr bzw. Auslagenersatz“ die Rede. Darüber, ob stets nur entweder eine Funktionsgebühr oder eine Aufwandsentschädigung zusteht oder ob beide Bezugsbestandteile nebeneinander ausbezahlt werden, trifft der Artikel keine Aussagen.

In der dem Presserat zugegangenen Mitteilung wird darauf hingewiesen, dass beide Bezugsbestandteile nebeneinander zur Auszahlung gelangen, dass also z.B. der Präsident der Ärztekammer Wien monatlich € 6.396.- und nicht € 3.198.- erhalte. Der Artikel wird dahinge-

hend beanstandet, dass er den gegenteiligen Eindruck – nämlich, dass der Präsident monatlich „nur“ € 3.198,- erhält – erwecke.

Eine Nachfrage in der Geschäftsstelle der Ärztekammer Wien hat die Darstellung des Mitteilenden bestätigt, wonach es neben der im Artikel dargestellten Funktionsgebühr auch noch eine Aufwandsentschädigung in derselben Höhe gebe, sodass z.B. der Wiener Ärztekammerpräsident monatlich neben einer Funktionsgebühr von € 3.198,- auch noch Auslagenersatz in Höhe von € 3.198,- erhalte.

In ihrer Stellungnahme vom 22.5.2012, ON 14, versichert die Medieninhaberin, dass dem beanstandeten Artikel ordentliche Recherchen zugrunde lägen und dass der journalistischen Sorgfaltspflicht Genüge getan worden wäre. Dabei pocht die Medieninhaberin auf die Richtigkeit der Zahlen, geht aber nicht näher darauf ein, ob durch den Artikel und die unglückliche Vermengung von Begriffen wie „Funktionsgebühr“ und „Aufwandsentschädigung“ der falsche Eindruck entstehen konnte, die monatlichen Zahlungen z.B. an den Wiener Ärztekammerpräsidenten beliefen sich auf € 3.198,- und nicht etwa auf € 6.396,-

Von der mit Beschluss vom 12.6.2012 eingeräumten Möglichkeit, zu der verfahrensgegenständlichen Frage ergänzend Stellung zu nehmen, hat die Medieninhaberin keinen Gebrauch gemacht. Es ist auch kein/e Vertreter/in der Medieninhaberin zur Verhandlung am 4.9.2012 erschienen.

Ebenso wenig kam es zu einer Richtigstellung des Sachverhalts in einer nachfolgenden Ausgabe von „Der Kassenarzt“.

Zum vorliegenden Verstoß

Punkt 2.1. des Ehrenkodex bezeichnet „Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren“ als „oberste Verpflichtung von Journalisten“.

Es genügt nicht, bspw. Zahlen korrekt zu ermitteln, sondern der Sachverhalt muss auch in eindeutiger, unmissverständlicher Weise dargestellt werden. Ist ein Artikel so abgefasst, dass bei den Leser/inne/n ein falscher Eindruck entstehen kann, liegt ein Verstoß gegen Punkt 2.1. des Ehrenkodex vor.

Nach Punkt 2.4. des Ehrenkodex entspricht die freiwillige Richtigstellung eines falsch wiedergegebenen Sachverhalts dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand. Gemäß Punkt 2.5. soll, wenn zu einem Bericht von Leserseite eine begründete Richtigstellung einlangt, diese so weitgehend und so rasch wie möglich veröffentlicht werden.

Einer falschen Sachverhaltsdarstellung ist eine zweideutige, missverständliche Sachverhaltsdarstellung insbesondere dann gleichzusetzen, wenn sie geeignet ist, einen falschen Eindruck zu vermitteln.

Der Senat ist nach eingehender Prüfung der Angelegenheit zur Überzeugung gelangt, dass der verfahrensgegenständliche Artikel über die Bezüge der Ärztekammerfunktionär/inn/e/n irreführend ist. Durch die Vermengung der Begriffe „Funktionsgebühr“ und „Aufwandsentschädigung“ sowie durch die abgedruckten Tabellen entsteht der falsche Eindruck, dass die Funktionär/inn/e/n den recherchierten Betrag monatlich nur einmal und nicht etwa zweimal erhalten.

Nach Meinung des Senats kann nicht vorausgesetzt werden, dass jede/r Leser/in zwischen „Funktionsgebühr“ und „Aufwandsentschädigung“ unterscheiden kann und – insbesondere angesichts der Darstellung im Artikel - erkennt, dass diese zwei Positionen nebeneinander zustehen.

In der Wien betreffenden Tabelle ist von einer „monatlichen Entschädigung“ die Rede, ehe die recherchierten Beträge aufgelistet werden. Der Zusatz „Je Funktionsgebühr bzw. Auslagenersatz“ kann leicht dahingehend missverstanden werden, dass entweder Funktionsgebühr oder Auslagenersatz zusteht. Aus diesem Zusatz geht nicht klar genug hervor, dass die aufgelisteten Beträge monatlich zweimal zustehen, dass sich der Betrag also verdoppelt. Der irreführende Eindruck entstand insbesondere auch deshalb, weil im Artikel die Begriffe „Funktionsgebühr“ und „Aufwandsentschädigung“ nicht voneinander abgegrenzt wurden und auch nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass diese Positionen nebeneinander ausbezahlt werden.

Der Mitteilende hat sowohl den Autor des verfahrensgegenständlichen Artikels als auch den Chefredakteur auf die in seinen Augen irreführende Darstellung der Bezüge der Ärztekammerfunktionär/inn/e/n aufmerksam gemacht, zu einer Richtigstellung ist es entgegen den Punkten 2.4. und 2.5. des Ehrenkodex allerdings nicht gekommen.

Wenn die Medieninhaberin darauf verweist, dass der Mitteilende im Zuge eines Wahlkampfes aktiv geworden ist, ist ihr entgegenzuhalten, dass gerade in der heißen Phase eines Wahlkampfes bei einem Artikel, der sich mit den Bezügen der Funktionär/inn/e/n befasst, auf besondere Genauigkeit geachtet werden sollte.

Der Senat sieht daher einen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 2 (Genauigkeit), als erwiesen an.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die ÄrzteVerlag GmbH als Medieninhaberin von „Der Kassenarzt“ und „www.kassenarzt.at“ teilweise Gebrauch gemacht.

Bisher haben sich die Medien „Der Kassenarzt“ und „www.kassenarzt.at“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserates nicht unterworfen.

Mag. Andrea Komar
Vorsitzende Beschwerdesenat 2
Österreichischer Presserat
4.9.2012